

# Allgemeine Gebühren- und Beitragsordnung

## der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH)

Das Rektorat hat gem. § 17 Abs. 1 Nr. 6 der Verfassung der EH am 25.06.2009 nachfolgende Gebühren- und Beitragsordnung nach Erörterung im Senat am 24.06.2009 gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der EH erlassen.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die EH erhebt für die Benutzung von Einrichtungen und Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren und Beiträge nach dieser Gebühren- und Beitragsordnung.
2. Die Gebühren und Beiträge werden nach dem Aufwand der EH und nach Bedeutung und dem Interesse für den/die Gebühren- und Beitragsschuldner/in bemessen.
3. Zur Zahlung der Gebühr bzw. des Beitrags ist verpflichtet:
  - a) der/die Veranlasser/in des gebühren-/beitragspflichtigen Vorgangs oder die Person, in deren Interesse er vorgenommen wird.
  - b) wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der EH übernommen hat.

### § 2 Gebühren- und Beitragsverzeichnis

Die Art und Höhe der Gebühr / des Beitrags ist dem Verzeichnis zu entnehmen, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

### § 3 Erlass und Niederschlagung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebühr / ein Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. In Einzelfällen können Gebühren / Beiträge niedergeschlagen werden. Die Gründe für einen Härtefall sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen darzulegen. Als Härtefälle in diesem Sinne sieht die EH Personen an, die Ihr Studium und Ihren Lebensunterhalt mit den staatlichen, kirchlichen, persönlichen und privatwirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausbildungsförderung nicht finanzieren können. Dies kann dann der Fall sein, wenn der/die betroffene Studierende grundsätzlich

1. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) hat und
2. Keinen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern hat bzw. diese aus finanziellen Gründen diesen Unterhaltsanspruch nicht erfüllen können und
3. Nicht die Möglichkeit hat, den notwendigen finanziellen Bedarf für Studium und Lebensunterhalt durch eigene Arbeit oder Vermögen zu bestreiten und
4. Grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Studienkredit hat.

Über den Härtefall entscheidet die Hochschulleitung.

## **§ 4 Studienbeiträge**

(1) Die EH erhebt ab dem Wintersemester 2005/06 Studienbeiträge in Höhe von 500 € pro Semester. Von der Beitragspflicht sind alle Studierenden betroffen, die ab dem Wintersemester 2005/06 das Studium neu in einem Studiengang an der EH Ludwigsburg aufnehmen. Von der Beitragspflicht sind die praktischen Studiensemester ausgenommen. Die Einzelheiten sind in einem Studienvertrag geregelt.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende,

- die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- deren zwei oder mehr Geschwister an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren von mindestens € 500 entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
- bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX erheblich Studien erschwerend auswirkt,
- aus dem Ausland, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der EH studieren.

(3) Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 2 entscheidet die EH auf Antrag. Die Anträge sind an den Studierendenservice zu stellen. Sie beziehen sich in der Regel auf das der Antragstellung folgende Semester. Sie werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der EH bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Der Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Ludwigsburg, den 25.06.2009



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

## Gebühren- / Beitragsverzeichnis – Stand: 01.07.2009

gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH).

Gebühren und Beiträge	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
1. Studienbeitrag	500 €	pro Semester	a) bei Immatrikulation b) bei Rückmeldung
2. Bewerbungsgebühr	20 €	einmalig	bei Bewerbung
3. Verwaltungskostenbeitrag	40 €	pro Semester	a) bei Immatrikulation b) bei Rückmeldung
4. Verspätete Immatrikulation / Rückmeldung	10 €	einmalig	a) bei Immatrikulation b) bei Rückmeldung
5. GasthörerInnen (entfällt für Studierende der PH Ludwigsburg in den Kooperationsstudiengängen)	50 €	pro Seminar	bei Anmeldung
6. Gaststudierende im Praxissemester	30 €	pro Praxissemester	bei Anmeldung
7. Studiengebühren Masterstudiengang Organisationsentwicklung	7.490 €	Für die Regelstudienzeit	a) bei Immatrikulation
8. Mahngebühren Bibliothek			eigene Gebührenordnung
9. Ersatzurkunde für verloren gegangene/s Diplomurkunde / Prüfungszeugnis	20 €	einmalig	bei Antragstellung
10. Beglaubigte Kopie aus archivierten Unterlagen der EH	5 €	einmalig	bei Antragstellung
11. Ersatz Studierendenausweis	15 €	einmalig	bei Antragstellung
12. Zusätzliche Studienbescheinigungen	5 €	einmalig	bei Antragstellung
13. Beglaubigungen von Fotokopien	1 €	je Kopie	bei Antragstellung
Hinweis:			
Mitgliedschaft im Studentenwerk Stuttgart (SWS) inkl. Grundbetrag Semesterticket VVS (Stand WiSe 2009/10) Beiträge werden von der EH erhoben und an SWS weitergeleitet.	73,00 €	pro Semester	a) bei Immatrikulation b) bei Rückmeldung